

# **BGer 6B\_354/2023 vom 30. April 2025**

Bundesgericht, 2025-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_354\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_354_2023)

FR: TF 6B\_354/2023 du 30 avril 2025

IT: TF 6B\_354/2023 del 30 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zusammengefasst führt der Beschwerdeführer aus, er habe nicht gewusst, dass er an der fraglichen Stelle unter den damaligen Verhältnissen (keine Beschilderung ersichtlich und keine belebte Strasse V. \_\_\_\_\_) eine Maske hätte tragen müssen und schon gar nicht, dass eine entsprechende Widerhandlung strafbar sei. Als ihn die Polizei auf der Dienststelle aufgefordert habe, eine Maske anzuziehen, habe er dies umgehend getan. Somit sei eine Verletzung der Maskentragepflicht zu verneinen. Ferner habe damals keine rechtliche Grundlage bestanden, um strafrechtlich gegen einen diesbezüglichen Verstoß vorzugehen. Die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit sowie das Bestimmtheitsgebot seien verletzt. Ausserdem sehe die aCovid-19-Verordnung besondere Lage (Fassung vom 9. Januar 2021) explizit vor, dass Massnahmen nur an belebten Fussgängerzonen rechtsens seien, weshalb der objektive Tatbestand nicht erfüllt sei. Eine generelle Maskentragepflicht sei zudem nicht verhältnismässig, weil eine solche Pflicht nur in belebten Gebieten Sinn mache, wie es die Verordnung denn auch vorsehe. Eine Pflicht ungeachtet der konkreten Verhältnisse verletze somit ebenso Art. 36 BV .

### **E. 2.1**

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. b EpG kann der Bundesrat nach Anhörung der Kantone Massnahmen gegenüber der Bevölkerung anordnen, wenn eine besondere Lage vorliegt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander. Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen: (lit. a) Veranstaltungen verbieten oder einschränken; (lit. b) Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen; (lit. c) das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken ( Art. 40 Abs. 2 EpG ). Wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung ( Art. 40 EpG ) widersetzt, wird nach Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.

### **E. 2.2**

Nach Art. 3c Abs. 2 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage muss jede Person im öffentlichen Raum in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren, Dorfkernen und Wintersportorten eine Gesichtsmaske tragen (Fassung vom 9. Januar 2021). In den Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) in der Version vom 18. Januar 2021 (inkl. Erläuterungen zu Art. 3c Abs. 2) wird festgehalten, jede Person müsse in

bestimmten Bereichen im öffentlichen Raum eine Gesichtsmaske tragen. Dazu gehörten belebte Fussgängerbereiche von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie von Wintersportorten. Hintergrund dieser Regelung sei, dass in diesen Bereichen regelmässig mit vielen Menschen zu rechnen sei, was die Einhaltung des Abstands oftmals verunmögliche (vgl. vorgenannte Erläuterungen, S. 7).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Feststellung des Sachverhalts und eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo". Es sei nicht belegt, dass er sich widersetzt habe, eine Maske anzuziehen. Für die Kontrolle sei gemäss Schutzkonzept die Regionalpolizei zuständig gewesen. Er habe nicht gewusst, was die Sicherheitsangestellten überhaupt für eine Funktion gehabt hätten. Schliesslich nehme die Vorinstanz in willkürlicher Weise an, dass die Strasse V. \_\_\_\_\_ in U. \_\_\_\_\_ stets belebt sei, was aber - wohl auch infolge der Pandemie - gerade nicht der Fall gewesen sei.

### **E. 3.2**

Zunächst verweist die Vorinstanz auf die erstinstanzliche Beweiswürdigung. Weiter erwägt sie, die erste Instanz hätte den Sachverhalt selbst dann nicht willkürlich festgestellt, wenn die eindeutigen Videoaufnahmen unverwertbar wären. Ein Zusammentreffen mit dem Sicherheitsdienst und der Polizei sei aufgrund aktenkundiger Protokolle der Sicherheitsbeamten, die vor der Edition der Videoaufnahmen verfasst worden seien, nachgewiesen. Alleine die damals vorherrschende Covid-19-Pandemie-Situation hätte den Beschwerdeführer für das Vorliegen von Einschränkungen sensibilisieren müssen. Das kommunale Schutzkonzept erwähne die Beschilderung. Aktenkundige Fotos bestätigten die bunten und auffälligen Hinweise auf die Maskentragepflicht. Diese Aufhänger seien nicht zu übersehen. Das Schutzkonzept bestätige auch die damals zirkulierende, speziell angezogene Securitas. Der Verzeigungsbericht und die Rapporte der Sicherheitsbeamten bestätigten die Kontaktaufnahme zwischen den Beamten und dem Beschwerdeführer. Letzterer habe die von jenen geäusserte Aufforderung zum Tragen einer Maske ignoriert. Der Beschwerdeführer sei durch Drittpersonen auf die Maskentragepflicht aufmerksam gemacht worden und habe derlei weiterhin ignoriert. Die Behauptung, diese Pflicht sei ihm nicht bekannt gewesen, könne spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Der Beschwerdeführer hätte, wenn er das Schutzkonzept hätte beachten wollen, in diesem Moment die Maske überziehen müssen. Er sei der Maskentragepflicht somit bewusst nicht nachgekommen. Die erste Instanz habe den Sachverhalt auf jeden Fall nicht willkürlich festgestellt (Urteil S. 8 f. E. 5).

### **E. 3.3.1**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5). Die Willkürüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1, 39 E. 2.6). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als

Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1).

### **E. 3.3.2**

Bildeten - wie vorliegend - ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung im Sinne von Art. 398 ff. StPO nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung ( Art. 398 Abs. 4 StPO ). In diesem Fall prüft das Bundesgericht frei, ob die Vorinstanz auf eine gegen das erstinstanzliche Urteil vorgebrachte Rüge der willkürlichen Beweiswürdigung hin zu Unrecht Willkür verneint hat. Die beschwerdeführende Person muss sich bei der Begründung der Rüge, die Vorinstanz habe Willkür zu Unrecht verneint, daher auch mit den Erwägungen der ersten Instanz auseinandersetzen. Das Bundesgericht nimmt keine eigene Beweiswürdigung vor (Urteile 6B\_1057/2023 vom 11. März 2025 E. 2.2; 6B\_1261/2023 vom 8. Januar 2025 E. 2.2.2; 6B\_587/2024 vom 10. Dezember 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

### **E. 3.4**

Mit seinen Einwänden vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, dass die Vorinstanz zu Unrecht Willkür in den tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz verneint oder den Grundsatz "in dubio pro reo" verletzt hat. Die Schlussfolgerung, Drittpersonen hätten den Beschwerdeführer auf die im interessierenden Bereich an der Strasse V. \_\_\_\_\_ in U. \_\_\_\_\_ geltende Maskentragepflicht aufmerksam gemacht, stützt sich entgegen seiner Kritik (auch) auf Verfahrensakten - dem Verzeigungsbericht und die Rapporte der Sicherheitsbeamten (Beschwerde S. 3 f.; Urteil S. 8 f. E. 5.2). Hinsichtlich der Frage, ob der Beschwerdeführer von der Maskentragepflicht Kenntnis hatte, spielt es im Weiteren keine Rolle, ob es sich bei den Drittpersonen um Polizei- oder um Sicherheitsbeamte handelte oder welche Befugnisse Letzteren im Endeffekt zukamen (Beschwerde S. 3, Rüge betreffend Schutzkonzept der Gemeinde und die Zuständigkeit für Kontrollen).

Ferner ist mit der Vorinstanz anzumerken, dass vom Beschwerdeführer bereits wegen der im Winter 2020/2021 in der ganzen Schweiz aufgrund der Pandemie herrschenden Ausnahmesituation eine gewisse Sensibilisierung für das Vorliegen allfälliger Massnahmen hätte erwartet werden können. Soweit dieser behauptet, ihm sei die fragliche Maskentragepflicht nicht bekannt gewesen, vermag er damit keine Willkür an den gegenteiligen Feststellungen zu begründen, insbesondere auch angesichts der nicht zu übersehenden Banner bzw. Aufhänger vor Ort (Urteil S. 9 E. 5.2 mit Hinweis auf die Fotografien in den kantonalen Akten act. 156 f.), welche auf die gemäss Schutzkonzept im betreffenden Bereich an der Strasse V. \_\_\_\_\_ in U. \_\_\_\_\_ geltende Maskentragepflicht hinwiesen. Somit geht auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, im Schutzkonzept seien auf dem Plan keine Beschilderungen eingezeichnet (Beschwerde S. 3 unten), an der Sache vorbei.

Als unbehelflich erweist sich ebenso das Argument des Beschwerdeführers, die Strasse V. \_\_\_\_\_ sei am 10. Januar 2021, im fraglichen Zeitpunkt, nicht belebt gewesen (Beschwerde S. 4). Das Konzept der Maskentragepflicht für definierte Zonen gewisser Fussgängerbereiche in Dorf- und Stadtkernen bzw. Wintersportorten (vgl. Art. 3c Abs. 2 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage; Fassung vom 9. Januar 2021) beruhte auf dem

Hintergrund, dass in diesen Bereichen regelmässig, d.h. üblicherweise (und nicht immer) mit so vielen Menschen zu rechnen ist, dass der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden könnte (E. 2.2). Folglich hat der Umstand, dass diese im Schutzkonzept festgelegten Zonen nicht permanent bzw. nicht immer gleich lebhaft bevölkert sind, keinen Einfluss auf die Geltung der generellen Maskentragepflicht für den jeweiligen Bereich. Die in diesem Zusammenhang gerügte Verletzung von Art. 3 lit. c [recte: Art. 3c Abs. 2 lit. a] aCovid-19-Verordnung besondere Lage (Fassung vom 9. Januar 2021) und des Verhältnismässigkeitsprinzips ist daher unbegründet (Beschwerde S. 4). Im Übrigen macht der Beschwerdeführer nicht geltend, die betreffende Zone an der Strasse V. \_\_\_\_\_ in U. \_\_\_\_\_ sei grundsätzlich kein belebter Bereich eines Wintersportortes i.S.v. Art. 3c Abs. 2 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage.

#### **E. 4**

Die (sinngemässe) Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist ebenfalls unbegründet (Beschwerde S. 4). Die Vorinstanz setzt sich hinreichend mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander (Urteil S. 5 E. 2 und S. 8 ff. E. 5 ff.; vgl. BGE 150 III 1 E. 4.5; 148 III 30 E. 3.1; Urteil 6B\_210/2024 vom 2. Juli 2024 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Namentlich geht sie auch auf seinen Einwand ein, das Schutzkonzept der Gemeinde verstosse gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Gemeinde wäre zu dessen Erlass nicht zuständig gewesen. Der Beschwerdeführer scheint anzunehmen, dass sich die Vorinstanz ausdrücklich mit jedem einzelnen seiner Darlegungen auseinandersetzen muss. Dies ist aber nicht erforderlich, vor allem dann nicht, wenn es sich um Vorbringen handelt, die für den rechtserheblichen Sachverhalt nicht relevant sind, wie etwa die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, wie belebt der betreffende Bereich der Strasse am 10. Januar 2021 war (E. 3.4).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer kritisiert sodann, seine auf Art. 40 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 lit. j EpG gestützte Verurteilung verstosse gegen das Legalitätsprinzip und gegen Art. 1 StGB. Er habe von der Strafbarkeit einer allfälligen Maskentragepflicht keine Kenntnis gehabt.

#### **E. 5.2**

In rechtlicher Hinsicht hält die Vorinstanz fest, die Schweiz habe sich im Winter 2020 in einer "besonderen Lage" nach Art. 6 EpG befunden. Der Staatsrat des Kantons Wallis sei laut Medienmitteilung vom 4. Dezember 2020 gestützt auf eine Covid-19-Verordnung tätig geworden. Er habe ausgeführt, Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen müssten ein Schutzkonzept erarbeiten, die auch den öffentlichen Raum betreffen. Der Gemeinderat U. \_\_\_\_\_ habe daraufhin das vorliegend relevante Konzept erarbeitet und es am 10. Dezember 2020 verabschiedet. Es enthalte u.a. definierte Zonen, in denen Maskentragepflicht herrsche. Dies betreffe auch die Strasse V. \_\_\_\_\_. Eine formell-gesetzliche Grundlage zum Erlass der Maskentragepflicht habe bereits durch Art. 40 Abs. 2 EpG bestanden. Die Gemeinde habe das Schutzkonzept zusätzlich auf die Verordnung gestützt. Die Maskentragepflicht der Gemeinde verstosse daher nicht gegen das Legalitätsprinzip. Die Gemeinde U. \_\_\_\_\_ sei als Wintersportort gemäss Art. 5b Abs. 1 aCovid-19-Verordnung besondere Lage zudem ausdrücklich verpflichtet gewesen, ein Schutzkonzept zu entwerfen. Die kommunale Kompetenz sei folglich gegeben (Urteil S. 9 ff. E. 6). Schliesslich gelangt die Vorinstanz zum Schluss, die Maskentragepflicht habe einige wenige, dafür aber vielbegangene Strassen im Weltkurort U. \_\_\_\_\_ während der

winterlichen Hochsaison betroffen. Das Umgehen dieser Auflage sei in vielen Fällen möglich gewesen, da ein paralleler Seitenweg habe benutzt werden können. Die hier strittige Massnahme sei mithin verhältnismässig (Urteil S. 11 f. E. 7). Der Beschwerdeführer habe sich einer rechtmässigen Massnahme widersetzt, die sich auf Art. 40 EpG stütze. Er habe sich daher gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG strafbar gemacht (Urteil S. 12 f. E. 8).

### **E. 5.3**

Im Strafrecht gilt das Legalitätsprinzip. Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt ( Art. 1 StGB ). Der Grundsatz der Legalität ("nulla poena sine lege") ist auch in Art. 7 EMRK ausdrücklich verankert. Er ist verletzt, wenn jemand wegen eines Verhaltens strafrechtlich verfolgt wird, das im Gesetz überhaupt nicht als strafbar bezeichnet wird; wenn das Gericht ein Verhalten unter eine Strafnorm subsumiert, unter die es auch bei weitestgehender Auslegung der Bestimmung nach den massgebenden Grundsätzen nicht subsumiert werden kann; oder wenn jemand in Anwendung einer Strafbestimmung verfolgt wird, die rechtlich keinen Bestand hat ( BGE 148 IV 30 E. 1.3.1; 145 IV 513 E. 2.3.1; 138 IV 13 E. 4.1 je mit Hinweisen).

### **E. 5.4**

Die Rügen des Beschwerdeführers sind unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. In seiner Eingabe an das Bundesgericht gibt dieser zwar teilweise gewisse Erwägungen der Vorinstanz wieder (z.Bsp. Beschwerde S. 5 unten oder S. 6 Mitte), setzt sich damit inhaltlich mehrheitlich aber nicht auseinander. Stattdessen wiederholt der Beschwerdeführer grösstenteils wortwörtlich seine Vorbringen aus dem vorinstanzlichen Verfahren (Beschwerde S. 5 ff.; Berufungsbegründung S. 4 ff., kantonale Akten act. 275 ff.), womit er sich zwangsläufig nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen befasst. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2). Soweit sich der Beschwerdeführer nicht mit den entsprechenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt, genügt seine Beschwerdeschrift den Begründungsanforderungen nicht, weshalb darauf nicht einzugehen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

Alsdann ist festzuhalten, dass sich das Bundesgericht bereits vertieft mit den Fragen der Ermächtigung des Bundesrats zur Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung im Falle einer besonderen Lage, der gesetzlichen Grundlage der Verhaltensnormen und dem Legalitätsprinzip, der Gesichtsmaskentragepflicht, der Strafnormen sowie Sanktionen, der Rechts- und Verhältnismässigkeit bestimmter Covid-Massnahmen auseinandergesetzt hat (vgl. u.a. BGE 148 I 33 E. 5, 19 E. 4 ; 147 I 478 E. 3, 450 E. 3, 393 E. 4 f.; Urteile 6B\_324/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 2.3.2; 2C\_183/2021 vom 23. November 2021 E. 3.3 f. und E. 6.3, nicht publ. in: BGE 148 I 89 ; 2C\_228/2021 vom 23. November 2021 E. 3.3; 1B\_359/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 5; 2C\_115/2021 vom 21. Februar 2022 E. 4). Auf diese Rechtsprechung kann weiterhin verwiesen werden (Urteile 6B\_564/2022 vom 22. Januar 2025 E. 3.3.2; 6B\_1007/2022 vom 22. Januar 2025 E. 4.4). Diesen Erwägungen ist nichts hinzuzufügen.

Hinzu kommt, dass das Bundesgericht auch mehrfach seinen Entscheid bestätigt hat, wonach unter den Begriff der "Massnahmen gegenüber der Bevölkerung" i.S.v. Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG ebenso solche Massnahmen fallen, die der Bundesrat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. b EpG in der Covid-19-Verordnung besondere Lage eingeführt hatte (Urteile 6B\_564/2022 vom 22. Januar 2025 E. 3.3.2; 7B\_262/2022 vom 27. Juni 2024 E. 2.2), wobei es sich bei der in dieser Verordnung verankerten Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, um eine Massnahme gegenüber der Bevölkerung i.S.v. Art. 40 EpG handle (vgl. Urteile 6B\_564/2022 vom 22. Januar 2025 E. 3.3.2, zur Maskentragepflicht in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs nach Art. 3a Abs. 1 aCovid-19-Verordnung besondere Lage, Fassung vom 19. Oktober 2020; 6B\_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 3.3, zur Maskentragepflicht bei der Teilnahme an Kundgebungen gemäss Art. 6c Abs. 2 aCovid-19-Verordnung besondere Lage, Fassung vom 29. Oktober 2020; siehe BGE 147 I 478 E. 3.6.1). Es besteht kein Anlass, die am 10. Januar 2021 an der verkehrsfreien Strasse V.\_\_\_\_\_ in U.\_\_\_\_\_ geltende Maskentragepflicht gemäss Schutzkonzept "Definierte Zonen mit Maskenpflicht im Aussenbereich" im Sinne von Art. 3c Abs. 2 lit. a aCovid-19-Verordnung besondere Lage (Fassung vom 9. Januar 2021) anders zu behandeln.

#### **E. 5.5**

Der vorinstanzliche Schuldspruch verletzt daher weder Bundes- noch Verfassungsrecht.

#### **E. 6**

Den Antrag zu den Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens begründet der Beschwerdeführer nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.